



# **Politische Gemeinde Weesen**

---

## **Schiffshafenverordnung**

---

**Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 25. September 2006  
In Anwendung seit 1. Januar 2007**

---

# Schiffshafenverordnung

Der Gemeinderat Weesen verordnet gestützt auf Art. 136 Bst. g Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 19 Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) und Art. 21 Gemeindeordnung:

## Art. 1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde Weesen unterhält gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Schifffahrt einen öffentlichen Hafen und regelt die Benützung desselben.

Die Schiffshafenverordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der Hafenanlagen. Für die Halter und Führer von Wasserfahrzeugen kann der Gemeinderat zusätzliche Weisungen und Benützungsvorschriften erlassen. Ansonsten gelten die Weisungen des Hafenmeisters.

## Art. 2 Hafenumgrenzung

Der Hafen umfasst die Seebucht zwischen Linthspitz und Kalktarren (Fischbrutanstalt) gemäss beiliegendem Situationsplan.

## Art. 3 Bootsplätze

Die Gemeinde stellt folgende Bootsplätze zur Sondernutzung zur Verfügung:

- a) Uferplätze mit Boje (ohne Pfahl)
- b) Uferplätze mit Pfahl samt Rolle, Kette und Gewicht
- c) Bojenplätze mit Bojenstein ohne Geschirr
- d) kleine, mittlere und grosse Felder am RESA-Bootssteg
- e) Steg für den öffentlichen Schiffsverkehr.

## Art. 4 Sondernutzung der Bootsplätze

Die Sondernutzung von Bootsplätzen wird vertraglich geregelt und kann befristet oder unbefristet erfolgen. Eine Weitergabe der Sondernutzung ist nicht gestattet. Plätze werden nur für Schiffe vergeben, die bei Mietantritt im Kanton St. Gallen immatrikuliert sind.

Der Anspruch auf Sondernutzung wird durch teilweise grosse Schwankungen des Seewasserspiegels eingeschränkt. Daraus entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzplatzzuweisung.

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz (Primärsteuerdomizil) in der Politischen Gemeinde Weesen haben vor auswärtigen Personen oder Wochenaufenthaltern für die Vergabe eines Bootsplatzes ein Vorrecht. Es kann in der Regel nur ein Bootsplatz zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt durch den Hafenchef.

Beim Verkauf eines Bootes (ausgenommen Bootswechsel) fällt der Anspruch auf Sondernutzung dahin; für den Erwerber des Bootes besteht kein Anrecht auf Weiterführung der Sondernutzung.

Bei Bootswechsel ist vor dem Erwerb unter Angabe der neuen Masse über Alles (Länge, Breite, Tiefgang) die Bewilligung des Hafenmeisters einzuholen. Für den Erwerber eines Bootes besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines anderen Bootsplatzes.

Der Bootseigner hat die Annahme der Platzzuteilung und die Einhaltung der Benützungsvorschriften innert 14 Tagen zu bestätigen; andernfalls kann der Bootsplatz ohne weitere Ermahnung anderweitig vergeben werden.

Der Hafenmeister hat zur Erreichung einer optimalen Belegung der Bootsplätze das Recht, einen Platzabtausch anzuordnen.

#### **Art. 5 Kündigung der Bootsplätze**

Jede Vertragspartei kann ohne Begründung unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist ausschliesslich auf den 31. Dezember mit Einschreibebrief ordentlich kündigen und damit die Zuteilung der Sondernutzung aufheben. Die Kündigungsanzeige muss spätestens am 30. September der Post aufgegeben werden.

Der Hafenmeister kann die Sondernutzung ausserordentlich unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Monats widerrufen (kündigen), wenn:

- a. Weitergabe der Sondernutzung festgestellt wird.
- b. nach ordentlicher Rechnungsstellung die Gebühr nicht bezahlt wird und trotz Mahnung die Gebühr nach gegebener Zahlungsfrist nicht bezahlt ist.
- c. das Verhalten des Bootsplatznutzers gegen die gemeinschaftlichen Verhaltensregeln verstösst (unsachgemässes Betanken u.ä., vgl. auch Art. 7 ff.) oder sonst wie durch sein Verhalten zu schwerwiegenden Klagen Anlass gibt.
- d. das Boot nicht (mehr) über die Zulassung des Strassenverkehrsamtes, Abteilung Schifffahrt, verfügt.
- e. nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung innerhalb eines Kalenderjahres die von der Hafenverwaltung oder anderen autorisierten Stellen bemängelten Punkte innert gesetzter Frist durch den Bootsplatznutzer nicht behoben werden.

#### **Art. 6 Ordnung im Hafen und Fahrzeugverkehr**

Schiffe, die Nachbarschiffe gefährden oder durch ihren verwahten Zustand das Hafengebilde stören, sind auf Weisung des Hafenmeisters zu entfernen.

Schiffe, die den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen oder nicht zu den amtlichen Kontrollen vorgeführt werden, werden durch Verfügung des kantonalen Schifffahrtsamtes entfernt.

Der Hafenmeister kann jederzeit eine Bootsumplatzierung anordnen, wenn besondere Umstände es erfordern (z.B. Wasserstand, Bootstypenabhängigkeiten, optimale Belegung, Unterhaltsarbeiten u.ä.).

Die Bootsplätze sind jeweils bis spätestens am 31. Mai mit dem eigenen Boot zu belegen. Sofern ein Bootsplatz nicht termingerecht besetzt werden kann, ist der Hafenmeister frühestmöglich über den Grund und den voraussichtlichen Belegungstermin schriftlich zu informieren. Der Hafenmeister verfügt über die nach dem 31. Mai unbelegten Bootsplätze, wenn eine Belegung innert nützlicher Frist nicht erfolgen kann; vor dem Entzug erfolgt lediglich eine schriftliche Androhung; von den bezahlten Gebühren wird nur die Hälfte rückerstattet.

Das Betreten der Schiffe durch Unberechtigte sowie das Baden und Fischen im gesamten Hafengebiet und bei den Anlagen der öffentlichen Schifffahrt sind verboten.

Für Güterumschlag ist die Bewilligung des Hafenmeisters einzuholen.

#### **Art. 7 Befestigung**

Für die Befestigung der Schiffe dürfen nur die hierfür angebrachten Vorrichtungen benützt werden. Es dürfen keine Bauten, Vorrichtungen oder technische Einrichtungen an den Steganlagen montiert wer-

den. Nach Auswässerung des Bootes ist sämtliches privates Befestigungsmaterial zu entfernen. Befestigungsmaterial wie z.B. Karabiner, Schekel etc. muss aus rostfreiem Material bestehen.

### Art. 8 Unterhalt

Der Unterhalt der gemeindeeigenen Belegvorrichtungen (vgl. Art. 3) geht zu Lasten der Nutzer, Ersatz zu Lasten der Hafendrechnung.

Vom 1. November bis 31. März oder ausserordentlich kann der Gemeinderat für Unterhaltsarbeiten wie u.a. Hafenausbaggerung, Reinigung, Reparatur an Anlagen oder ähnliches punktuell oder gesamthaft die Bootsplätze räumen lassen. Es werden keine Gebühren rückerstattet.

### Art. 9 Gebühren

Für jeden Bootsplatz ist durch dessen Nutzer eine Gebühr zu bezahlen. Mit der Gebühr werden die Betriebskosten abgedeckt; diese bestehen aus der Nutzungsentschädigung an den Kanton, den Investitionskosten für den Hafen und dessen Anlagen (inkl. Abschreibung) und dem Aufwand für Unterhalt, Betrieb und Erneuerung. Als Bemessungsbasis dienen die durchschnittlichen Betriebskosten der letzten 5 Jahre und die Finanzplanung der folgenden 5 Jahre. Spätestens nach 5 Jahren wird die Bemessungsbasis neu berechnet; bei unerwarteten Veränderungen in der Bemessungsbasis erfolgt die Neuberechnung vorzeitig.

Die Betriebskosten werden mit der Gebühr auf die verschiedenen Bootsplätze verteilt. Die Gebühr bemisst sich nach der Grösse und Bedienerfreundlichkeit des Bootsplatzes und der angestrebten speziellen Nutzung. Grösse und Bedienerfreundlichkeit werden in Punkten ausgedrückt, für die der Gemeinderat im Rahmen der Tarifgestaltung die Tarife festlegt. Pro Punkt wird ein Betrag von Fr. 80.- bis 160.-- erhoben.

Beim RESA-Steg ist zu unterscheiden zwischen grossen, mittleren und kleinen Bootsplätzen. Ein Uferplatz mit Pfahl ist von der Grösse her mit einem mittleren RESA-Stegplatz zu vergleichen, ein Uferplatz mit Boje mit einem kleinen RESA-Stegplatz; am grössten sind vom Schwenkbereich und von der Tiefe her der Bojenplatz und der grosse RESA-Stegplatz. Bei der Bedienerfreundlichkeit werden berücksichtigt der einfache Zugang zum Boot und die Tatsache, ob der schwankende Wasserspiegel Einfluss auf die Befestigung des Bootes hat. Für spezielle Bootsplätze wird die Abgeltung des Nutzens mit dem Nutzen für die Öffentlichkeit verrechnet.

	Grösse	Zugang	Abhängigkeit von Wasserspiegel	Total Punkte
Uferplatz mit Boje	1	1	1	3
Uferplatz mit Pfahl	2	2	2	6
Boje	4	1	2	7
RESA-Steg klein	1	3	3	7
RESA-Steg mittel	2	3	3	8
RESA-Steg gross	3	3	3	9

Gästegebühren können bei zunehmender Frequentierung durch den Gemeinderat in die Gebührenordnung aufgenommen werden, sofern sie den Betrag von Fr. 40.-- pro Nacht nicht überschreiten.

Personen, die kein Primärsteuerdomizil in der politischen Gemeinde Weesen haben (vgl. Art. 4 Abs. 3), bezahlen einen Zuschlag von 5 bis max. 15 % auf die Gebühr, solange die geplanten Investitionen nicht durch Reserven gedeckt sind und die Gemeinde 20 bis 33% der Investitionskosten trägt.

Die Gebühren sind unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung für das ganze Jahr zur Zahlung fällig. Die Mehrwertsteuer ist in den vorstehenden Ansätzen nicht enthalten.

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt. Sie sind im Voraus zahlbar und werden bis 31. Mai fällig. Eine Änderung des Gebührentarifs muss den Vertragspartnern vor dem nächsten ordentlichen Kündigungstermin bekannt gegeben werden.

#### **Art. 10 Haftung**

Die Schiffseigentümer haften für Schäden, die sie am Hafen, seinen Einrichtungen, an Nachbarschiffen usw. verursachen.

Die Gemeinde übernimmt ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup> keine Haftung für im Hafen liegende Schiffe samt Ladung und Ausrüstung, im Hafen verkehrende Personen und deren Fahrzeuge sowie Notmassnahmen bei Unwetter, Hochwasser, Sturm und anderen unkontrollierbaren oder unerwarteten Schadensereignissen.

Jede Benützung der Hafenanlage durch Bootsplatznutzer, Gäste und Besucher erfolgt auf eigene Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Bootsplatznutzer selber zu versichern. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

#### **Art. 11 Aufsicht**

Die Aufsicht und Verwaltung des Hafens besorgt der vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählte Hafenmeister. Gegen seine Verfügungen kann beim Gemeinderat Weesen Rekurs eingereicht werden (Art. 40 und 44 VRP<sup>2</sup>); Form und Fristen richten sich nach Art. 47f. VRP.

#### **Art. 12 Übergangs- und Strafbestimmungen**

Die Schiffshafenverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 10. Januar 1970.

Die bisherigen Bootsplatznutzer, welche keinen befristeten oder gekündigten Platz belegen, haben Anspruch auf Zuteilung eines Bootsplatzes gemäss dieser Schiffshafenverordnung.

Missachtungen von Vorschriften dieses Hafenreglementes haben Bussen bis Fr. 1'000.- und / oder Zwangsvollstreckung zur Folge.

---

Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Rechtserlass männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

---

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 25. September 2006

### **GEMEINDERAT WEESEN**

lic. iur. Mario Fedi  
Gemeindepräsident

Walter Gubser  
Gemeinderatsschreiber

---

<sup>1</sup> Obligationenrecht SR 220; Verantwortlichkeitsgesetz sGS 161.1

<sup>2</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sGS 951.1